

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Projekt

saP

zum geplanten Solarpark (Gemarkung: Auernheim, FINr.: 2865) und
Revierkartierung des Rotmilans
(Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Regierung von Mittelfranken)

Stand 18. September 2020

Vorhabensträger

**Anumar Solar GmbH
Haunwöhrer Straße 21
85051 Ingolstadt
Deutschland / Germany**

Bearbeitung

**Markus Römhild
Maxanlage 31
91781 Weißenburg
Tel. 09141-9979473**

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG	5
1.3	Relevante Arten im Sinne einer saP	6
2	Methodik und Datengrundlage	6
2.1	Datengrundlagen	6
2.2	Methodik	7
2.2.1	Hinweise zur Revierkartierung von Vögeln	7
2.2.2	Vorliegende Kartierung	9
3	Wirkungen des Vorhabens	9
3.1	Anlagenbedingte Wirkprozesse	9
3.2	Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse	10
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse	10
4	Darlegung der Betroffenheit prüfungsrelevanter Arten	10
4.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.2.1	Säugetiere	11
4.2.1.1	Fledermäuse	12
4.2.1.2	Sonstige Säugetiere	13
4.2.2	Kriechtiere	13
4.2.3	Lurche	14
4.2.4	Fische	15
4.2.5	Libellen	15
4.2.6	Schmetterlinge	15
4.2.7	Weichtiere	16
4.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	16
4.3.1	Nachgewiesene oder potentiell vorkommende Vogelarten	16
4.3.2	Betroffenheit der Vogelarten im Sinne einer saP-Relevanz	18
4.3.2.1	Nahrungsgäste während der Brutzeit	20
4.3.2.2	saP relevante Brut- oder Reviervogelarten	20
4.3.2.3	Dichtezentrum des Rotmilans im Vorhabensbereich	20
4.3.2.4	Anmerkung zum Rebhuhn	21
5	Erforderliche Maßnahmen	23
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	23
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	24
6	Quellenverzeichnis	27

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

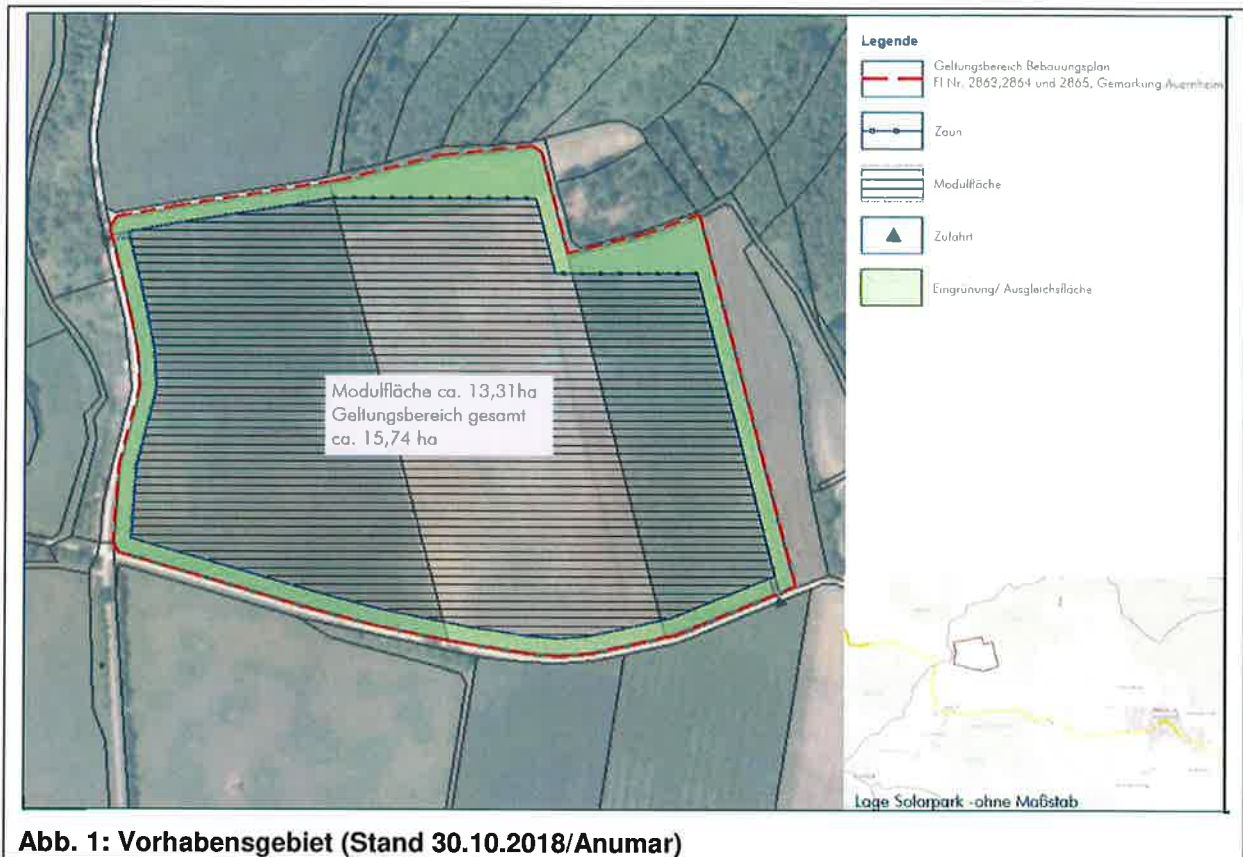


Abb. 1: Vorhabensgebiet (Stand 30.10.2018/Anumar)

Die Firma Anumar Solar GmbH beabsichtigt die Neuanlage einer ca. 13 ha großen Solar-Modul Freiflächenanlage nördlich von Schlittenhart, FINr. 2865 Gemarkung Auernheim (vgl. Abb. 1) auf einer Gesamtfläche von ca. 16ha.

Die Vorhabensfläche liegt am „Hahnenkamm“ (Teil der Südlichen Frankenalb auf ca. 570m ü. NN gelegen und wird derzeit durch landwirtschaftlichen Intensivackerbau bewirtschaftet. Im unmittelbaren Wirkungsbereich (ca. 1 km Umgriff) finden sich kleinere Waldgebiete, Feldgehölze, lineare Hecken- und Gehölzsäume sowie weitere Landwirtschaftliche Intensivflächen. Im Südwesten grenzt eine extensiv genutzte Rinderweide unmittelbar an das Vorhabensgebiet.

Eine prinzipielle Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten durch das Vorhaben ist zu erwarten. Nach Rücksprache mit Frau Baumgartner (Untere Naturschutzbehörde Lkr WUG) soll die Begutachtung folgende Inhalte abdecken:

- Brutvogelerfassung
- Erfassung weiterer saP-relevanter Artgruppen (ggf durch Potentialanalyse mit Trockensbschichtung)
- Ursprünglich sollten im weiteren Umfeld mögliche Vorkommen des Rotmilans erfasst werden (Definition eines Dichtezentrums auf dem TK Blatt 7030 Wolfenstadt), was sich jedoch im März 2020 aufgrund eines Schreibens des Bayerischen Landesamts für Umwelt als obsolet ergeben hat.

Der Verfasser wurde am 15.11.2019 mit der Erstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die folgende Inhalte darstellen soll:

- werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Spezies (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten) durch die Planungen berührt?
- sind (ggf. vorgezogene) Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des §44 Abs.5 BNatSchG möglich, um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu vermeiden?
- Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine gegebenenfalls erforderliche Ausnahme (unter Berücksichtigung fachlicher Rahmenbedingungen) von den Verboten gemäß §45 Abs.7 BNatSchG. Hierbei sind sowohl eine Alternativenprüfung als auch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich.
- wird ein Monitoring bzw. eine Fachbaubegleitung als notwendig erachtet?
- wird eine Änderungen der Planung im weiteren Verfahren als naturschutzfachliches Anpassungsverfahren erforderlich?

Damit werden die artenschutzrechtlichen Gesichtspunkte im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung aufgeführt und beurteilt. Diese Ausarbeitung dient als Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes im Zuge des Genehmigungsverfahrens.

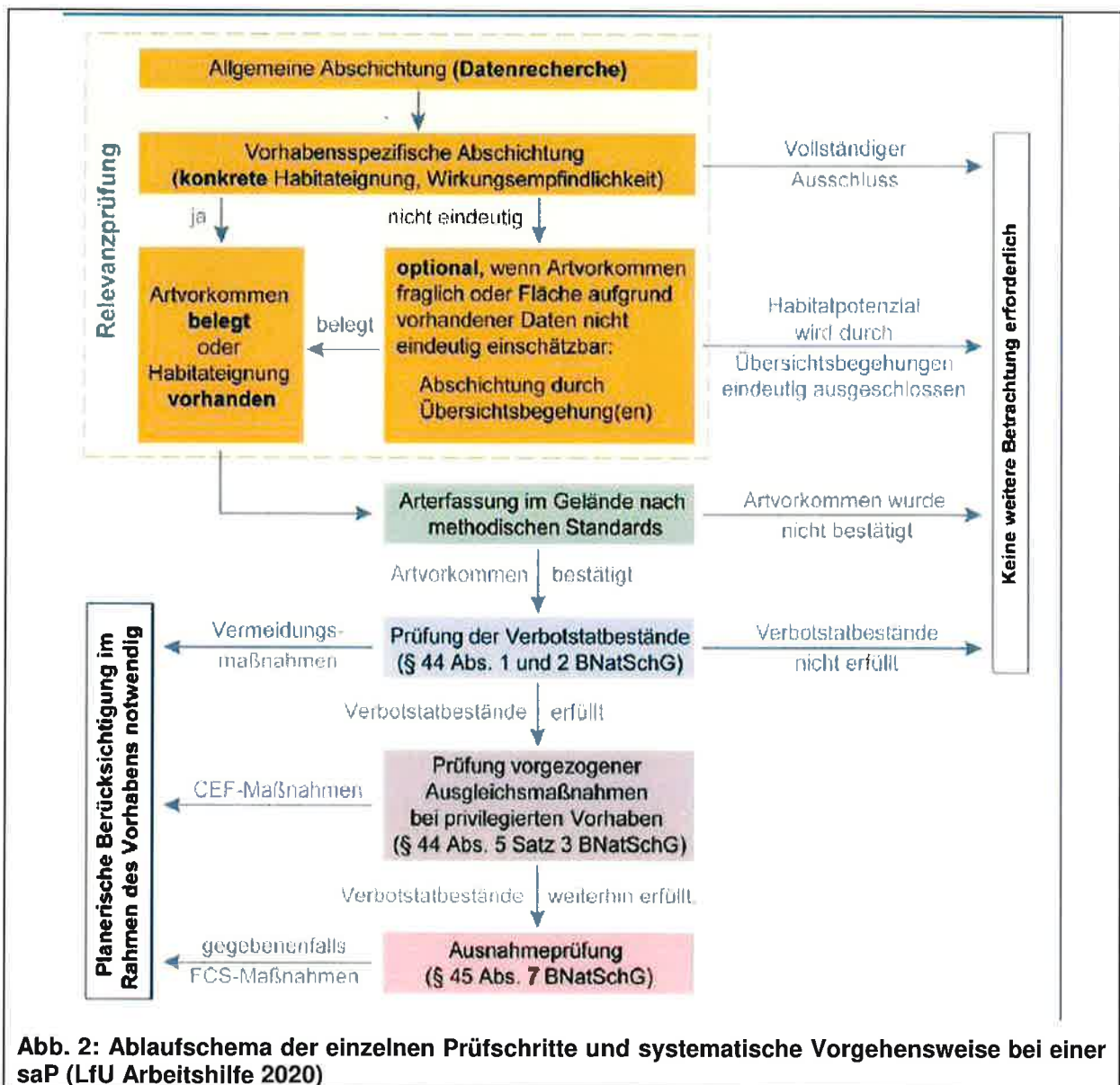


Abb. 2: Ablaufschema der einzelnen Prüfschritte und systematische Vorgehensweise bei einer saP (LfU Arbeitshilfe 2020)

1.2 Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach Art.1 VRL ergeben sich aus **§44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG** für nach §15 Abs.1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

§44 (1) Nr.1 Tötungs- und Verletzungsverbot

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

§44 (1) Nr.2 Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

§44 (1) Nr.3 Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

1.3 Relevante Arten im Sinne einer saP

Nach Maßgabe von §44 Abs. 5 BNatSchG werden bei der saP folgende Artengruppen betrachtet (sog. saP-relevante Arten), auf die in den nachfolgenden Kapiteln entsprechend eingegangen wird:

a. Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

b. Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)

c. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch **derzeit noch nicht anwendbar, da die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vom BMU vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.**

Weitere, „nur“ nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützten Arten sind nicht Gegenstand der saP (§44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie sind aber wie die sonstigen nicht in der saP betrachteten Arten **grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln**.¹

Um Art und Umfang der Erhebungen (angesichts des umfassenden zu prüfenden Artenspektrums) fach- und sachadäquat zu reduzieren, werden Vorkommen mancher Arten anhand einer geographischen und lebensraumbezogenen Analyse bereits im Vorfeld ausgeschlossen. Wichtiges Instrument hierbei ist die Datenbankabfrage beim LfU. Darüber hinaus kann vorhabensspezifisch weiter abgeschichtet werden, sofern der Vorhabensraum keine Habitataignung und -potential für saP-relevante Arten aufweist.

2 Methodik und Datengrundlage

2.1 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für die Ermittlung der Betroffenheit der Arten wurden folgende planungsbezogene Datenquellen verwendet:

- (1) Vorentwurfsskizze 1:2500 (Planungsbüro Neidl)
- (2) Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (online-Abfrage²) des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) für den Vorhabensbereich (Datenbankabfrage des LfU: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>)
- (3) Ergebnisse von sechs Ortsbegehungen zur Überprüfung planungsrelevanter Artvorkommen einschließlich des näheren Umfelds sowie acht Begehungen zur Rotmilanbeobachtung.

¹ <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/verfahrenshinweise/index.htm>

² <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

Für die Beurteilung der potenziellen Wirkung der Planung auf die vorkommenden Arten, insbesondere zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs auf die überörtlichen Populationen wurden folgende Übersichtswerke herangezogen befragt:

- Brutvögel in Bayern (BEZZEL et al 2005)
- Atlas der Brutvögel in Bayern (RÖDL et al 2012)
- Tagfalter in Bayern (BRÄU et al 2013)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (PETERSEN ET AL. 2003, 2004)
- Artenschutz (Trautner 2020)

2.2 Methodik

Das methodische Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 (Az.: G7-4021.1-2-3) eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Einige der prüfungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können für den Planungsraum im Rahmen eines Abschichtungsverfahrens (Trockenabschichtung) ausgeschlossen werden, da die erforderlichen Habitate nicht vorhanden sind oder das Verbreitungsgebiet den Planungsraum nicht einschließt.

Basierend auf der Abfrage der LfU-Datenbank bleiben diejenigen Arten, von denen im Kreis WUG entsprechende Einträge vorliegen oder Arten, die im Vorhabensraum anhand einer Potentialanalyse als wahrscheinlich angenommen werden können.

2.2.1 Hinweise zur Revierkartierung von Vögeln

Ziel einer (Revier-) Kartierung ist es, den „wahren Brutbestand“ eines Untersuchungsraumes möglichst genau darzustellen. Allerdings ergeben sich zwangsläufig aus objektiven (Gebietsgröße, Witterung, Zugänglichkeit, Gesangsaktivität, Tageszeit), verhaltens- und populationsökologischen sowie persönlichen Gründen gewisse Verzerrungen.

Eine maximale Reduktion auftretender Fehlerquellen wird durch die passende Auswahl der Kontrollflächen, Ortskenntnisse, Zahl der Begehungen, erfahrenes und qualifiziertes Kartierpersonal, einer fach- und sachgerechten Erfassungsmethodik sowie art- und situationsgerechten Bewertung der erhobenen Daten gewährleistet. Dies erlaubt eine bestmögliche und im Sinne der artenschutzrechtlichen Bewertung belastbare Annäherung an den tatsächlichen Brutbestand eines Untersuchungsgebiets (vgl. Südbeck S.47ff), weswegen die Ergebnisse der Revierkartierung nicht synonym mit Brutbeständen zu bewerten sind. Der tatsächliche „Brutbestand“ aller Arten ist faktisch kaum ermittelbar, da Polygamie und unverpaarte Männchen kaum abgrenzbar sind. Es ist daher sinnvoller von Revieren zu sprechen, zumal Bruten ggf auch jahrweise stattfinden oder ausfallen können, obwohl die Reviere besetzt sind (z.B. Uhu, Rotmilan).

Die Qualität einer Kartierung erhöht sich zudem durch eine geeignete Vorbereitung auf die zu untersuchende Fläche, so dass Hinweise auf wertgebende Arten im Vorfeld recherchiert werden. Dies erfolgt durch die Auswertung von Internet-Beobachtungsplattformen (z.B. „naturgucker“ oder „ornitho“) der ASK sowie Einbindung und Befragung von Fachleuten und Gebietskennern.

Die Auswertung mit absoluten Bestandszahlen (Revier- und Dichteangaben) beschränkt sich auf die planungsrelevanten Arten (Rote Listen, Anhang-1 der EU Vogelschutzrichtlinie sowie streng geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung sowie als saP-relevant eingestufte Arten gemäß LfU-Artenliste). Für diese Arten werden Revierzentren ermittelt und kartographisch unter Angabe des jeweiligen Brutzeitcodes dargestellt. Alle anderen im Untersuchungsraum vorkommenden Arten erscheinen in einer Gesamtartenliste mit ihrem jeweiligen Status als überwiegend qualitativ ermittelte Vorkommen.

Die Bewertung zur Einstufung als möglicher (A), wahrscheinlicher (B) oder sicherer (C) Brutvogel erfolgt anhand der standardmäßig verwendeten Codierung A1-C16 nach Südbeck et al (2005). Allerdings kann diese nur als Grundorientierung betrachtet werden, da sie zahlreichen Situationen nicht ausreichend gerecht wird. Neben der grundsätzlichen Frage nach der Zahl der Begehungstermine gilt dies insbesondere für die Bewertung von A2 und B3 Nachweisen. Zum einen sollten offensichtliche Durchzügler (z.B. Braunkehlchen, Krickente, Schwarzstorch) die einzeln (A1) oder paarweise (B3) in einem geeigneten Habitat erscheinen nicht als mögliche oder wahrscheinliche Brutvögel betrachtet werden, zum anderen dürfen A2 Nachweise nicht kategorisch aus der Bewertungsrelevanz einer Betroffenheit durch Eingriffsvorhaben herausgefiltert werden, da die Erfassbarkeit mancher Arten nur sehr enge Zeiträume oder Fenster aufweist (Rebhuhn, Eulen, Waldschnepfe), die Gesangsaktivität bei manchen Arten nach der Paarbildung fast komplett abbricht (z.B. Halsbandschnäpper, Klappergrasmücke) und alleine die kurze Aufenthaltsdauer bei der Kartierung die Nachweiswahrscheinlichkeit erheblich reduziert, zumal nicht überall zur idealen Gesangsaktivität beobachtet werden kann. Zudem neigen isolierte Reviersänger zu geringerer Gesangsaktivität als solche, die von ihren Reviernachbarn regelmäßig angestachelt werden. Darüber hinaus singen manche Arten vorzugsweise nachts (Schwirle), was die Erfassung unweigerlich erschwert und dies methodisch nur unzureichend abgedeckt werden kann. Auch der Einsatz der Klangattrappe kann Verzerrungen generieren, da zum einen Arten über weitere Strecken herangelockt werden können (Eulen), zum anderen die Reaktion oft erst verspätet erfolgt, was trotz Anwesenheit entweder gar keinen Nachweis erzeugen kann oder eben nur ein A2. Eine Studie mit aufgestellten Aufnahmegeräten (Johannes Mayer, Aichtal, mdl.) zeigt deutlich diese Diskrepanz zwischen erfassten A2-Nachweisen und real deutlich ausgeprägterer Gesangsaktivität, die den Aufnahmen faktisch zu entnehmen waren. Letztlich kommen A2 Nachweise auch durch Rand- oder Teilsiedler zustande und müssen in diesen Fällen orts- und artabhängig gewissenhaft bewertet werden.

Insgesamt ist eine Erfassung des Artenspektrums im Rahmen der angewandten Methodik nur als Abbildung der Minimalsituation im untersuchten Raum anzusehen, da mit steigender Beobachtungszeit und -intensität unweigerlich die Datenlage dichter wird und somit Revier- und Artenzahl einen in Abhängigkeit der Beobachtungszeit degressiv ansteigenden Verlauf darstellen müssen.

Daher wird die Bewertung der A1 bis B3 Nachweise anhand der jeweils betrachteten Art und der Beobachtungssituation, Erfassbarkeit der Art, benachbarter Reviere, Habitatstruktur und Zugänglichkeit selbiger anhand einer Wahrscheinlichkeitsanalyse als Gast- bzw. Revier-/Brutvogel vorgenommen. Arten, die bekanntermaßen nur sehr selten in einem Raum brüten oder ziehende Arten, die dabei gerne singen (z.B. Fitis, Waldlaubsänger, Trauerschnäpper, Karmingimpel) werden zur Hauptzugezeit als Gäste interpretiert. Sofern Art, Ort und Zeit eher auf ein besetztes Revier hindeuten, wird die Art dem Vorsichtsprinzip entsprechend als Revier gewertet.

2.2.2 Vorliegende Kartierung

Die projektbezogene Kartierung wurde von **Markus Römhild** (Weißenburg) vorgenommen. Im Rahmen der Untersuchung wurden nachweisliche oder auch potentielle Vorkommen von Vögeln und Reptilien hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben untersucht.

Die Erfassung der Brutvogelfauna entspricht den Methodenstandards nach Südbeck et al (2005) und erfolgte im Frühjahr und Sommer 2020.

Während der Begehungen wurden zudem Plausibilitätsprüfungen für weitere europarechtlich geschützte Arten (vgl. Tabellen 1-8) durchgeführt.

Die planungsrelevanten Arten der einzelnen Begehungen wurden mit einer GIS-basierten App auf dem Smartphone unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Art, Brutzeitcode und Bemerkung punktgenau via Satellitenbild erfasst. Parallel wurde das Untersuchungsgebiet farblich abgesetzt hinterlegt und der Beobachterstandort durch GPS Verortung auf wenige Meter genau dargestellt. Die Revierauswertung erfolgte durch Übereinanderlegen der einzelnen Tageskarten. Hieraus ergab sich die Zahl der Reviere sowie der jeweils höchstrangige Brutzeitcode.

Die Erfassung erfolgte ausnahmslos an Terminen mit günstigen Witterungsbedingungen, also trocken und ohne störenden Wind.

- **18.03.2020**
- **02.04.2020**
- **16.04.2020**
- **25.04.2020**
- **17.05.2020**
- **11.06.2020**
- **07.07.2020**
- **21.07.2020**

3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die projektbezogenen Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Durch das Vorhaben wird die derzeitige Nutzung als Intensivackerland in (ggf schafbeweidetes) Extensivgrünland mit zeilenartig angebrachten Solarpanelen umstrukturiert.

Folglich verschwinden ggf Reproduktions- und Nahrungsräume für heimische Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft. Insgesamt kommt es zu einer baubedingten Zerschneidung bestehender Offenlandlebensräume, wodurch ggf Nahrungshabitate und Wanderwege geschützter Arten ihre bisherige Funktion verlieren könnten. Durch die vertikal entstehenden Strukturen erhöht sich die Kulissenwirkung auf diesbezüglich sensible Arten (z.B. Feldlerche). Andererseits entstehen im umgrenzenden Grünstreifen der Anlagenstandorte neue Lebensräume sowie Nahrungshabitate in

saumartigen Strukturen. Zu erwartende Veränderungen des Mikroklimas und der Stoffeinträge in den Boden können zu einer Verschiebung der besiedelnden Fauna führen.

3.2 Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Während der Bauphase sind Lärm- und Staubemissionen sowie ggf. auch Bodenerschütterungen in die Umgebung teilweise unvermeidbar. Besonders störungsempfindliche Arten gegenüber Lärm könnten dadurch betroffen sein. Durch Baueinrichtungen, -materialien und -maschinen sowie arbeitende Personen, die im Gebiet gewöhnlich nicht vorhanden sind, können wildlebende Tiere gestört oder getötet werden. Durch Unfälle oder Unachtsamkeit könnten zudem Betriebs- oder Schadstoffe in den Boden oder in das Gewässer gelangen. Dadurch kann es ggf. zum Verlust von Reproduktions- und Nahrungshabitaten von im Gebiet lebenden Wildtieren kommen.

Während der Bauarbeiten könnten zusätzliche Flächen zur Ausführung der Arbeiten benötigt werden, die zum Befahren, als Baustraßen, Standort für Maschinen oder als Lagerplätze dienen sollen. Dies könnte wiederum zur Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten, Verlust von Nahrungsgebieten oder die Störung und Vernichtung von Individuen führen.

Tierarten im Umfeld einer Baustelle werden diese Einflüsse zwar in der Regel tolerieren, empfindsamere Arten könnten den Baustellenbereich allerdings deswegen verlassen oder temporär meiden. Diese Störungen sind intensiver als während der anschließenden gewöhnlichen Nutzung und könnten Arten vertreiben. In der Regel kann man aber erwarten, dass nach Beendigung des Baus die weniger empfindlichen Arten wieder zurückkehren.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Nach Fertigstellung des Solarparks ist außer der entstehenden Kulissenwirkung sowie temporär auftretender Reflexionen des Sonnenlichts keine zusätzliche Störwirkung zu erwarten, die artenschutzrechtliche Relevanz haben könnte.

4 Darlegung der Betroffenheit prüfungsrelevanter Arten

Nachfolgend werden die Vorkommen planungsrelevanter Arten dargestellt und ggf. eintretende Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG diskutiert.

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV kommen im Wirkungsbereich des Erweiterungsvorhabens nicht vor. Alle diese Pflanzenarten können aus Gründen der Verbreitung und fehlender Standortbedingungen im Geltungsbereich sicher ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: Liste der gem. LfU-Datenbankabfrage im Landkreis Roth vorkommenden

Gefäßpflanzen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	u	g
Liparis loeselii	Sumpfglanzkräut	2	2	u	u

Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im Vorhabensbereich kann ein Vorkommen und damit eine mögliche Betroffenheit dieser Arten sicher ausgeschlossen werden.

=> kein Verbotstatbestand gem. §44 BNatSchG

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1 Säugetiere

Tabelle 2: Liste der gem. LfU-Datenbankabfrage im Landkreis WUG vorkommenden

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u	g
Castor fiber *	Biber *		V	g	g
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	G	u	g
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	3	G	u	?
Felis silvestris	Wildkatze	2	3	u	
Lutra lutra	Fischotter	3	3	u	?
Muscardinus avellanarius	Haselmaus		G	u	?
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?
Myotis brandtii	Brandtfledermaus	2	V	u	?
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	g
Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g	g
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	g
Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g	g
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	?
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	?
Pipistrellus nathusii	Rauhhauf-Fledermaus			u	?
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	g
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V	D	u	?
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	g
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u	
Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	1	1	s	
Vespertilio murinus	Zweifarb-Fledermaus	2	D	?	?

Erläuterung zu den Tabellen: RLB = Rote Liste Bayern, RLD = Rote Liste Deutschland, (jeweils nach BayLfU 2016); Kategorie 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten defizitär, G = Grenzvorkommen; EZK = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Deutschlands: g = günstig, u = ungünstig/ungzureichend, s = ungünstig/schlecht, ? = unbekannt. (EZA = Erhaltungszustand in der alpinen Biogeografischen Region Deutschlands).

4.2.1.1 Fledermäuse

Eine Wirkung des Vorhabens auf Fledermäuse wurde anhand einer Potentialanalyse vorgenommen. Die angrenzenden Waldstrukturen bieten sicherlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse, da die Baumbestände eine Arten- und Strukturzusammensetzung aufweisen, die für die Höhlenanlage bzw. Entstehung von Spaltenquartieren geeignet erscheint. Der projektbezogene Eingriff erfolgt jedoch ausschließlich im agrarisch genutzten Offenland, so dass eine Betroffenheit potentieller Wochenstuben ausgeschlossen werden kann.

Trotz der zu erwartenden strukturellen Veränderungen der als Nahrungshabitate genutzten Bereiche ist diesbezüglich keine Verschlechterung zu erwarten, im Gegenteil, durch die Extensivierung und Vergrößerung linearer Strukturelemente mit ggf. steigendem Insektenaufkommen durch die Extensivierung dürften Fledermäuse eher als Nutznießer des Vorhabens betrachtet werden, zumal keinerlei Tötungsrisiken von den statischen Objekten ausgehen.

Etwaig angrenzende Fortpflanzungsstätten werden durch das Vorhaben mit Sicherheit nicht aufgegeben, womit der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ebenfalls nicht zum Tragen kommt.

Auf einzelne Fledermausarten wird hier nicht näher eingegangen, da die folgenden Aussagen für alle in Frage kommenden Fledermausarten zutreffen.

1. Tötungsverbot:

Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung: §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Vorhaben führt zu keiner Berührung mit den o.g. Tatbeständen, da keine Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten in Mitleidenschaft gezogen werden.

Keine Berührung des Verbotstatbestandes von Fang, Verletzung oder Tötung gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

2. Störungsverbot:

Verbot der erheblichen Störung (mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art): §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen werden als z.B. akustische oder optische Signale aufgefasst, die eine nicht eigenkompensierbare nachteilige Wirkung für Individuum, Population, Biozönose oder Ökosystem nach sich ziehen [vgl. ROTH & ULBRICHT (2005) in Verbindung mit STOCK et al. (1994)].

Im Fall von Fledermäusen können z.B. Licht, Lärm und Vibrationen mögliche Störwirkungen darstellen. Störungen mit Populationsrelevanz (**erhebliche Störung lokaler Populationen**) sind im vorliegenden Fall jedoch auszuschließen, da keine relevanten Störquellen auszumachen sind, weshalb es **keinesfalls zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation** kommen wird. Eine Störung an den Wochenstuben durch das Eingriffsvorhaben kann ohnehin ausgeschlossen werden.

Da angrenzende Populationen das Areal sicher als Jagdhabitat nutzen, sollte als Vermeidungsmaßnahme nächtlicher Baubetrieb unterlassen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme (vgl. aV1 unter 5.1) wird kein Verstoß gegen das Verbot des §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erkannt.

3. Schädigungsverbot:

Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Es werden keine (potentiellen) Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen durch das Vorhaben berührt, da im Areal derartige Strukturen definitiv fehlen.

Es wird kein Verstoß gegen das Verbot des §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erkannt.

4.2.1.2 Sonstige Säugetiere

Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im Vorhabensbereich kann ein Vorkommen und damit eine mögliche Betroffenheit dieser Arten sicher ausgeschlossen werden.

=> kein Verbotstatbestand gem. §44 BNatSchG

4.2.2 Kriechtiere

Tabelle 3: Liste der gem. LfU-Datenbankabfrage im Landkreis WUG vorkommenden

Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u	u
Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	u	u

Bei den Begehungen der Untersuchungsfläche im April und Mai 2018 konnten keine planungsrelevanten Reptilien nachgewiesen werden. Die zentralen Ackerflächen sind angesichts ihrer Raumausstattung ohnehin ungeeignet und die randlichen Saumstrukturen als suboptimal einzuschätzen, so dass kein diesbezügliches Potential erkannt wird. Vereinzelt Vorkommen der Zauneidechse können jedoch in den Randbereichen der Ackerflächen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, so dass sicherheitshalber geeignete Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden sollten:

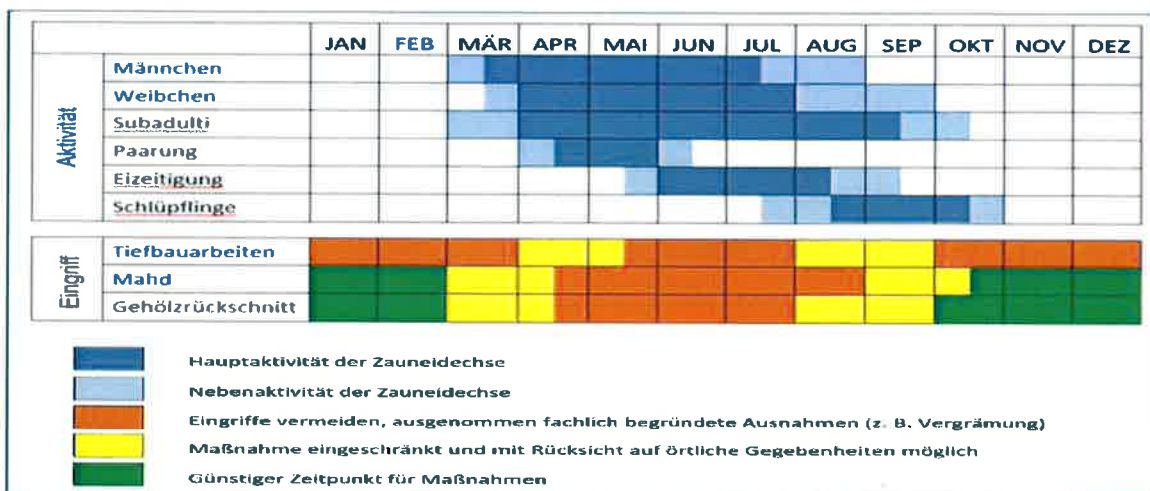


Abb. 3: Phänologie der Zauneidechse und Bauzeiten (LfU Arbeitshilfe Zauneidechse 2020)

1. Tötungsverbot:

Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung: §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da im Bereich möglicher Vorkommen der Zauneidechse keine Tiefbauarbeiten vorgenommen werden besteht diesbezüglich kein Tötungsrisiko für Gelege bzw. überwinterte Tiere.

Es wird kein Verstoß gegen das Verbot des §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erkannt.

2. Störungsverbot:

Verbot der erheblichen Störung (mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art): §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingte Störungen können vermieden werden, indem der Bau des Solarparks im Zeitraum Oktober – Februar stattfindet. Zu dieser Zeit befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren.

Unter Berücksichtigung eines unkritischen Eingriffszeitraumes (vgl. aV2 unter 5.1) wird kein Verstoß gegen das Verbot des §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erkannt.

3. Schädigungsverbot:

Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Das Vorhaben wird keine Verschlechterung möglicher Lebensräume für Reptilien bewirken, so dass kein Verbotstatbestand zum Tragen kommt.

Es wird kein Verstoß gegen das Verbot des §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erkannt.

4.2.3 Lurche

Tabelle 4: Liste der gem. LfU-Datenbankabfrage im Landkreis WUG vorkommenden

Lurche

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	s	u
Bufo calamita	Kreuzkröte	2	V	u	
Hyla arborea	Laubfrosch	2	3	u	u
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	2	3	u	
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?	?
Rana dalmatina	Springfrosch	3		g	u
Triturus cristatus	Kammolch	2	V	u	s

Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im Vorhabensbereich kann ein Vorkommen und damit eine mögliche Betroffenheit dieser Arten sicher ausgeschlossen werden.

=> kein Verbotstatbestand gem. §44 BNatSchG

4.2.4 Fische

Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im Vorhabensbereich kann ein Vorkommen und damit eine mögliche Betroffenheit dieser Arten sicher ausgeschlossen werden.

=> kein Verbotstatbestand gem. §44 BNatSchG

4.2.5 Libellen

Tabelle 5: Liste der gem. LfU-Datenbankabfrage im Landkreis WUG vorkommenden

Libellen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	V		g	

Es wird für die Art ein Vorkommen sicher ausgeschlossen!

=> kein Verbotstatbestand gem. §44 BNatSchG

4.2.6 Schmetterlinge

Tabelle 6: Liste der gem. LfU-Datenbankabfrage im Landkreis WUG vorkommenden

Schmetterlinge

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	s	
Parnassius apollo	Apollo	2	2	s	g
Phengaris arion	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	s	g
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	u

Ergänzend sei noch auf den **Nachtkerzenschwärmer** hingewiesen, der theoretisch zu erwarten sein könnte. Allerdings konnten keine geeigneten Habitate bzw. Futterpflanzen vorgefunden werden.

Es wird für alle genannten Arten ein Vorkommen ausgeschlossen!

=> kein Verbotstatbestand gem. §44 BNatSchG

4.2.7 Weichtiere

Tabelle 7: Liste der gem. LfU-Datenbankabfrage im Landkreis WUG vorkommenden

Weichtiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Unio crassus (Gesamtart)	Bachmuschel	1	1	8	

Für die Art sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, weshalb ein Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit sicher auszuschließen sind.

=> kein Verbotstatbestand gem. §44 BNatSchG

4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

4.3.1 Nachgewiesene oder potentiell vorkommende Vogelarten

Liste der im Rahmen der Brutvogelbestandsaufnahme im Untersuchungsgebiet und unmittelbaren Umgriff nachgewiesene Vogelarten.

Tabelle 8: Liste der im Planungsgebiet und unmittelbaren Umgriff erfassten Vogelarten. Alle saP-relevanten Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Kürzel	Art	Wissenschaftlich	RLB	RLD	Status	BArtSchV	Betroffenheit
	Amsel	Turdus merula			C		
	Bachstelze	Motacilla alba			N/G		
	Blaumeise	Parus caeruleus			B		
	Buchfink	Fringilla coelebs			B		
	Buntspecht	Dendrocopos major			B		
Dg	Dorngrasmücke	Sylvia communis	V		B		
	Eichelhäher	Garrulus glandarius			B		
	Elster	Pica pica			N/G		
Fl	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	B		X
G	Goldammer	Emberiza citrinella		V	B		
	Grünfink	Carduelis chloris			N/G		
	Heckenbraunelle	Prunella modularis			B		
	Kleiber	Sitta europaea			C		
	Kohlmeise	Parus major			C		
Mb	Mäusebussard	Buteo buteo			B	streng	
	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla			B		
	Rabenkrähe	Corvus corone			N/G		
	Ringeltaube	Columba palumbus			B		
	Rotkehlchen	Erithacus rubecula			B		

Rm	Rotmilan	Milvus milvus	V	V	N/G	streng
	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus			A	
	Singdrossel	Turdus philomelos			B	
	Sperber	Accipiter nisus			N/G	streng
S	Star	Sturnus vulgaris		3	B	
	Stieglitz	Carduelis carduelis	V		N/G	
Tf	Turmfalke	Falco tinnunculus			B	streng
	Wacholderdrossel	Turdus pilaris			C	
Wz	Waldkauz	Strix aluco			B	streng
Wo	Waldohreule	Asio otus			B	streng
	Weidenmeise	Parus montanus			B	
	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes			B	
	Zilpzalp	Phylloscopus collybita			B	

Erläuterungen: RLB = Rote Liste Bayern, RLD = Rote Liste Deutschland, (jeweils nach BayLfU 2016); Kategorie 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten defizitär, G = Grenzvorkommen; **Status:** betrifft Vorkommen im projektbezogenen Wirkungsraum => A= möglicherweise brütend, B=wahrscheinlich brütend, C=sicher brütend, N/G= Nahrungs(gast) zur Brutzeit, Z= Zug-/Rastvogel, P= potentiell vorkommend; **Betroffenheit:** x = Art ist vom Vorhaben betroffen, „leer“ = Art ist vom Vorhaben nicht betroffen.



Abb.4: Darstellung der Revierzentren planungsrelevanter Vogelarten (Kürzel siehe Tabelle 7)

In diesem rund 40 ha großen Untersuchungsgebiet wurden **insgesamt 32 Vogelarten** festgestellt. Davon konnten **24 als sichere (C) oder wahrscheinliche (B) Brutvögel** eingestuft werden.

Das Gebiet ist somit bezogen auf seine Artenvielfalt als **durchschnittlich** zu bewerten (vgl. Straub et al 2011). Hierbei wurde die Fläche der Straße abgezogen. Der Erwartungswert liegt bei dieser Gebietsgröße und Lebensraumausstattung bei 24,2 Arten.

4.3.2 Betroffenheit der Vogelarten im Sinne einer saP-Relevanz

Grundsätzlich werden alle europäischen Vogelarten im Rahmen einer saP betrachtet. Allerdings wird die Einzelbetrachtung auf planungsrelevante Arten beschränkt, die sich anhand der folgenden Kategorien definieren lassen, wodurch sich der als saP-relevant anzusehende Teil der Vogelarten gemäß der LfU-Arbeitshilfe reduziert:

Hintergrund: Sonderfall Abschichtung bei Vogelarten

In Bayern kommen 392 Vogelarten (Brut- und Gastvogelarten) als wildlebende heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) vor. Davon filtern sich die „saP-relevanten Vogel-Arten“ nach Anwendung folgender Kriterien heraus:

- RL-Arten Deutschland (2015) und Bayern (2016) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der VS-RL
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchV
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind

Die Anwendung dieser Kriterien und die damit verbundene Abschichtung bei Vogelarten erfolgt routinemäßig im Rahmen der Datenrecherche durch das Online-Tool des LfU und muss vom Anwender nicht eigenständig durchgeführt werden (vgl. Punkt 1.1.1).

Für alle übrigen Vogelarten – darunter sind viele weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“) – ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt. Hier reicht im Regelfall eine vereinfachte Betrachtung aus. Diesbezüglich empfiehlt sich der Hinweis, dass aus nachfolgenden Gründen keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind:

- **Lebensstättenschutz** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG):
Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- **Kollisionsrisiko** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG):
Diese Arten zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraums) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern. Das bedeutet die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.
- **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):
Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

In besonderen Fallkonstellationen kann ausnahmsweise eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Art von einem Vorhaben betroffen sein. Eine vereinfachte Betrachtung mit den oben beschriebenen Annahmen ist dann nicht mehr zulässig.

Je nach Vorhaben bleibt aber dennoch die Frage des verlorengehenden nutzbaren Gesamttraumes (auch der häufigen Arten) zu diskutieren, der dann keiner automatischen Kompensation durch Verlagerung der Revierzentren mehr zulässt. Diese Fälle werden im Sinne einer Betrachtung nach Gilden bewertet und ggf. in Form von CEF-Maßnahmen kompensiert.

Vorkommen von Arten mit Status „V“ der beiden Roten Listen sowie solche von lokaler Relevanz (also landesweit ungefährdete, aber lokal seltene Arten) werden im Sinne der gutachterlichen Sorgfaltspflicht grundsätzlich als saP-relevant bewertet.

4.3.2.1 Nahrungsgäste während der Brutzeit

Für alle Arten, die lediglich als **Nahrungsgast** im Gebiet nachgewiesen wurden, ist grundsätzlich festzustellen, dass es zu keiner Betroffenheit durch den geplanten Eingriff kommt, da **kein Verbotstatbestand** des §44 BNatSchG zum Tragen kommt. Dies wäre nur zu diskutieren, wenn durch den Verlust essentiell zu bewertender Nahrungshabitate angrenzende Brutplätze mittelbar durch ein Eingriffsvorhaben aufgegeben würden. Letzteres kann hier mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.3.2.2 saP relevante Brut- oder Reviervogelarten

Von den nachgewiesenen saP-relevanten Brutvogelarten im unmittelbaren Eingriffsbereich befinden sich Reviere von **Feldlerche**, **Goldammer** und **Dorngrasmücke** im unmittelbaren Wirkungsbereich der Eingriffsfläche. Die beiden letztgenannten dürften im Nachlauf der Anlagenerrichtung ohnehin durch die strukturellen Veränderungen profitieren, weshalb keine vorhabensbezogene Schädigungstatbestände erkannt werden.

Als Brutvogel des agrarischen Offenlandes (und zudem ausgeprägtem Kulissenmeideverhaltens) muss bei der **Feldlerche** dagegen davon ausgegangen werden, dass die derzeit besetzten Reviere auf den Ackerflächen durch die Umstrukturierung verloren gehen, auch wenn Bruten innerhalb solcher Flächen durchaus vorkommen können. Der fachlichen Regelannahme folgend muss allerdings angenommen werden, dass die Fläche ihre Funktion als Fortpflanzungsstätte verlieren wird, so dass das Schädigungsverbot greift.

Die darüber hinaus festgestellten Reviere von **Waldohreule** und **Waldkauz** in der näheren Umgebung sind lediglich durch ggf auftretende nächtliche Störreize betroffen, so dass hier als Vermeidungsmaßnahme auf nächtlichen Baustellenbetrieb zu verzichten ist.

Mäusebussard, **Turmfalke** und **Star** im weiteren Umfeld der Anlagenstandorte werden weder bezüglich ihrer Brutstätten noch hinsichtlich der Nahrungshabitate als planungsrelevant angesehen und können somit vernachlässigt werden.

4.3.2.3 Dichtezentrum des Rotmilans im Vorhabensbereich

Im Rahmen früherer Genehmigungsverfahren zu geplanten Windenergieanlagen wurden im Wirkungsbereich der Anlagenstandorte markante Vorkommen des Rotmilans festgestellt.

In diesem Kontext wurden mit Schreiben vom 10.3.2020 an die Regierung von Mittelfranken (AZ 55-8642.02-24688/2020) die faktischen Dichtezentren des Rotmilans in den TK Blättern 6930 Heidenheim

und 7030 Wolferstadt durch das Bayerische Landesamt für Umwelt (Bearbeiter: Michael Schmolz) bestätigt.

Das in dieser Bewertung bereits enthaltene Revier bei Schlittenhart liegt rund 800m vom Zentrum des geplanten Solarparks entfernt. Aufgrund der besonderen Verantwortung für die Art wurden insgesamt 24h für die Observation des Luftraums im Umkreis von ca. 2km Umgriff um den Vorhabensstandort angesetzt, um planungsrelevante Beeinflussung der im Umfeld brütenden Paare abschätzen und bewerten zu können.

Rotmilane wurden bei allen Begehungen festgestellt und bewegten sich relativ homogen im Raum, wobei freilich eine gewisse Häufung der Flugbewegungen im Umfeld des Brutplatzes Schlittenhart zu verzeichnen war. Des Weiteren fanden verstärkte Bewegungen in der Feldflur Richtung Degersheim (nördlich der Wäldchen) sowie in Richtung Auernheim statt.

Im unmittelbaren Wirkungsbereich der geplanten Anlagen wurden vornehmlich jagende Rotmilane an vier Terminen gesehen. Die Aufenthaltsdauer war dabei jeweils eher kurz, wobei einmal ein augenscheinlicher Transferflug in größerer Höhe, im Übrigen Nahrungsflüge verzeichnet wurden.

Aufgrund der mosaikartigen Strukturen aus Offenland (überwiegend Intensivlandwirtschaftsflächen) und kleineren Waldbereichen ergeben sich für die Art umfangreiche Nahrungsflächen, die in Abhängigkeit der jeweiligen Feldbewirtschaftung mehr oder weniger hohe Attraktivität aufweisen. Je nach verfügbarem Nahrungsangebot und Flächenaufwuchs werden im Jahresverlauf unterschiedliche Bereiche bevorzugt.

Hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben wird keine Beeinträchtigung der Art gesehen, da der Eingriffsbereich die unmittelbaren Brutplätze nicht tangiert. Durch die Umstrukturierung wird zwar eine flächenmäßige Reduzierung der Nutzbarkeit als Nahrungshabitat stattfinden, was jedoch zumindest teilweise durch die Extensivierung und entstehende Saumstrukturen kompensiert werden dürfte. Ein hieraus ableitbarer Schädigungstatbestand im Sinne einer Brutplatzaufgabe wegen Nahrungsmangels, der auf die Vorhabensfläche zurückzuführen sein könnte, ist mit Sicherheit nicht gegeben.

Auch der Verbotstatbestand der Tötung kommt nicht zum Tragen, so dass für den Rotmilan keine Betroffenheit im Sinne des §44 BNatSchG festgestellt wird.

4.3.2.4 Anmerkung zum Rebhuhn

Diese Art wäre im Falle eines Vorkommens planungsrelevant und könnte dort auch potentiell vorkommen, wenngleich keine typischen Strukturen im Bereich der Ackerflächen vorhanden sind.

Die Kontrollen unter Einsatz der Klangattrappe am Abend des 18.3. und 2.4. blieben diesbezüglich erfolglos, so dass ein Vorkommen aufgrund der guten Reagibilität der Art auf Klangattrappen ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassend lässt sich für Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie bezüglich der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG folgendes feststellen:

1. Tötungsverbot:

Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung: §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Potenzielle Individuenverluste durch ggf. erforderliche Gehölzrodungen und intensive Störung könnten zur Zerstörung oder Aufgabe von besetzten Nestern führen. Dies kann als Vermeidungsmaßnahme durch die Wahl eines geeigneten Zeitraumes für die Eingriffe vermieden bzw. gemindert werden, weshalb diese außerhalb der (Haupt-) Brutzeit erfolgen sollen. Daher sind diese Arbeiten in der Zeit von Oktober bis Mitte Februar vorzunehmen.

Darüber hinaus könnten die Ackerflächen nach dem Winter wieder von Feldlerchen besiedelt werden, so dass durch nachfolgende Errichtung der Solarmodule Brutaufgaben und ggf. Tötung der Jungvögel stattfinden könnte. Um dies zu verhindern sind die Solarpaneele im Zeitraum August bis März zu errichten.

Unter Beachtung eines entsprechend unkritischen Eingriffszeitraums (vgl. aV2 und aV3 unter 5.1) wird keine Berührung des Verbotstatbestandes von Fang, Verletzung oder Tötung gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erkannt.

2. Störungsverbot:

Verbot der erheblichen Störung (mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art): §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das künftige Störungspotential ist nicht anders einzuschätzen als das bestehende. Diesbezügliche Aktivitäten in der Bauphase werden durch den oben genannten Eingriffszeitraum minimiert oder werden nicht als relevant angesehen. Eulen könnten über gewisse Fernwirkungsprozesse durch nächtliche Bauarbeiten beeinträchtigt werden, weshalb diese nicht vorgenommen werden sollten.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme aV1 unter 5.1 wird kein Verstoß gegen das Verbot des §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erkannt.

3. Schädigungsverbot:

Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Hinsichtlich der unmittelbaren Betroffenheit der Feldlerche durch die Baumaßnahmen wird inhaltlich auf das Tötungsverbot verwiesen und analog verfahren.

Darüber hinaus muss davon ausgegangen werden, dass die drei derzeit besetzten Reviere innerhalb des Solarparks durch die Überbauung ihre Funktion als Fortpflanzungsstätte verlieren werden. Aufgrund der Regelannahme, dass besiedelbare Areale bereits ihrer Kapazität nach genutzt werden, sind dafür geeignete CEF-Maßnahmen durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen (aV3 unter 5.1 und CEF1 unter 5.2) wird kein Verstoß gegen das Verbot des §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erkannt.

5 Erforderliche Maßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

aV1 keine Nachtbaustellen (kompletter Vorhabensbereich)

Um sicherzustellen, dass jagende Fledermausarten oder die im Umfeld vorkommenden Eulenarten nicht gestört werden, ist auf Nachtbaustellen zu verzichten.

aV2 Entfernen von Bäumen/Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeitenzeit (gesamter Vorhabensbereich)

Zu entfernende Gehölze werden zum Schutz der dort lebenden Tierarten nur **außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeiten zwischen Oktober und Ende Februar gerodet**.

aV3 zeitlich begrenzte Erd- und Bauarbeiten (Errichtung der Solarpaneele)

Um sicherzustellen, dass es zu keiner Störung oder gar Tötung der Entwicklungsstadien bei Feldlerchen und Reptilienarten kommt, ist die Errichtung der Solarpaneele nur außerhalb der Fortpflanzungszeit **von Oktober bis Ende Februar** vorzunehmen.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

CEF- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. §44 Abs. 5 BNatSchG dienen der kontinuierlichen Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität, weswegen diese vor dem Eingriff zu erfolgen haben.

Vorgezogene CEF-/Kompensationsmaßnahmen

CEF1: Schaffung neuer Lebensräume für die Feldlerche (3 Reviere!)

Erhöhung der kleinräumigen Strukturvielfalt durch Einbringen von Lebensraumelementen wie Lesesteinhaufen, Steinmauern und liegendem Totholz in besonnter Lage.

Die neu zu schaffende Böschung an der Straßenseite des Weihers sollte frei von Gehölzen bleiben und ggf. bereits geeignete Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien enthalten. Hier könnten größere Steine oder Steinplatten so verbaut werden, dass darunter ein Hohlraum von ca. 5 bis 10 cm bleibt.

Im Sinne einer CEF-Maßnahme sind drei Brutpaare der Feldlerche auf geeigneten Agrarflächen zu kompensieren. Es empfehlen sich bereits von Lerchen besiedelte Bereiche, wo durch Optimierung eine Erhöhung der Siedlungsdichte zu erwarten ist. Diese sind daher im Sinne der nachfolgenden Maßnahmen dauerhaft extensiv zu bewirtschaften.

Ausgleichsflächen für die Feldlerche eignen sich nur, wenn mindestens 150m Abstand zu höheren Kulissenstrukturen und insbesondere Waldrändern besteht.

Als Orientierungshilfe für die Umsetzung der Maßnahme wäre folgendes Projekt zum Rebhuhn als Orientierung zu empfehlen (insbesondere, was die Saatmischungen der Blühstreifen betrifft), da Feldlerchen letztlich weitgehend identische Ansprüche an ihren Lebensraum aufweisen:

Projekt: <http://rebhuhnschutzprojekt.de/>

Maßnahmen: <http://rebhuhnschutzprojekt.de/massnahmen.html>

Ansonsten sind die Ausgleichsmaßnahmen von H. Hesselbach (Reg. v. Mfr vom 24.7.2018) maßgebend:

Die folgende Auswahl verschiedener möglicher Maßnahmen enthält Angaben zu Mindestgröße bzw. Mindestanzahl, die sich auf den notwendigen Ausgleich für den Verlust jeweils eines Feldlerchen-Brutreviers beziehen. Der Anbau von Mais auf der entsprechenden Restfläche der Ackerfläche ist ausgeschlossen.

1. Anlage eines Blühstreifens mit einer Mindestgröße von 20 x 100 Meter oder Anlage eines ebenso großen Brachestreifens, der alle 3-5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird.
2. Anlage einer Wechselbrache, bei der jedes Jahr eine Hälfte umgebrochen, aber nicht bestellt wird und damit ein Wechsel einer offenen Fläche und einer lückig mit Ackerwildkrautgesellschaften bestandenen Fläche erreicht wird mit einer Mindestgröße von 0,2 ha.

3. Anlage von 6 – 10 Lerchenfenstern auf einer Fläche von 2-3 ha (3 Fenster pro ha) zu je 20 m² (Mindestabstand zum Ackerrand 25 Meter).

4. Die optional mögliche Maßnahmenvariante „Erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger/Pflanzenschutzmittel“ setzt eine Mindestfläche von 1 ha voraus.

Auswahl, Dimensionierung und Umsetzung der Maßnahmen sollten mit geschulten Fachkräften zu den jeweiligen Artgruppen abgestimmt werden.

Zudem sollte ein Monitoring den Erfolg der Maßnahme belegen, um ggf. Nachbesserungen ansetzen zu können.

Gutachterliches Fazit

Die artenschutzfachliche Beurteilung des Neubaus eines Solarparks (Gemarkung: Auernheim, FINr.: 2865) durch die Anumar Solar GmbH führt vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu folgenden Ergebnissen:

Für einige europarechtlich geschützte Tierarten, die im Planungsgebiet und dem unmittelbaren Umgriffsbereich vorkommen oder potenziell vorkommen können, sind die projektbedingten Wirkfaktoren und -prozesse **unter Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (aV1-3) sowie der vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF1)** so gering, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht entsteht. Daher werden weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG berührt.

Eine Ausnahme gem. §45 Abs. 7 BNatSchG

oder eine

Befreiung gem. §67 BNatSchG

wird nicht benötigt

**Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen
Genehmigungsbehörde vorbehalten**

6 Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 2: Passeriformes - Sperlingsvögel. - 622 S.; Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (BAYLFU) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer 560 S.
- BfN (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie Erhaltungszustände der Arten der kontinentalen Region. Download: www.bfn.de/0316_bericht2007.html
- BRÄU, M., BOLZ, R., KOHLBECK, H., NUMMER, A., VOITH, J. & WOLF, W. (2013): Tagfalter in Bayern.- Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 784 S.
- MAMS (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs) - Ausgabe 2000. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2000 - Sachgebiet: 12.4 Umweltschutz; Naturschutz und Landschaftspflege.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Bonn Bad-Godesberg: 737 S.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Bonn Bad-Godesberg: 693 S.
- RICHARZ, K., BEZZEL, E. & HORMANN, M. (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. AULA-Verlag (Wiebelsheim).
- RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- ROTH, M., ULBRICHT, J. (2005): Anthropogene Störungen als Umweltfaktor. - Freiraum und Naturschutz: die Wirkungen von Störungen und Zerschneidungen in der Landschaft: 151-161.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz. Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 53, Bonn-Bad Godesberg.
- STOCK, M., BERGMANN, H.-H., HELB, H.-W., KELLER, V., SCHNIDRIG-PETRIG, R., ZEHNTER, H.-C. (1994): Der Begriff Störung in naturschutzorientierter Forschung: ein Diskussionsbeitrag aus Ornithologischer Sicht. - Z. Ökologie u. Naturschutz, 3 (1): 49-57, Jena.
- STRAUB, F., MAYER, J. & TRAUTNER, J. (2011): Arten-Areal-Kurven für Brutvögel in Hauptlebensraumtypen südwestdeutschlands - Referenzwerte zur Skalierung der „Artenvielfalt“ von Flächen: In. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11), 2011, 325-333. Stuttgart.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten: 777 S.; Radolfzell.

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG - Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. - Naturschutz in Recht und Praxis - online, 1/2008: 2-20;
<http://www.naturschutzrecht.net>

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz – Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Stuttgart.

WISIA (2006): Liste der in Deutschland streng geschützten heimischen Tiere und Pflanzen gemäß §10 Abs. 2 Nr. 5 und 11 BNatSchG. Download [http:// 213.221.106.28/wisia/wisia_s_heimisch.html](http://213.221.106.28/wisia/wisia_s_heimisch.html)

WORTHAN, S., E. ARNDT (2004): Annahme von Nisthilfen durch den Mauersegler (*Apus apus*) in Berlin. . - Berichte zum Vogelschutz 41:113-126.

Gesetze, Normen und Richtlinien:

GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE VOM 29. JULI 2009 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) in der Fassung vom 18.12.2007 mit den Änderungen der Gesetzesnovelle vom 18.12.2007 (nicht amtliche Fassung)

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG); Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur; in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.2.2011 (GVBI S. 82)

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. EG Nr. L 305) in der Fassung vom 01.05.2004

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/49/EG vom 29.07.1997 (Abl. EG Nr. L 223) in der Fassung vom 01.05.2004

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Abl. EG Nr. L 206, S. 7 - 50, in der Fassung vom 01.05.2004

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.